

## Amtliche Bekanntmachung

### **Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

**Mit Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht am 1. Juli 2011 wurden die wehrrechtlichen Vorschriften bezüglich der Wehrerfassung und Datenübermittlung an die Bundeswehr geändert. Es werden künftig jährlich an das Bundesamt für Wehrerfassung bestimmte Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die volljährig werden.**

Die Meldebehörde der Stadt Gersfeld (Rhön) übermittelt nach § 2a der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung 2. BMeldDÜV) in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG) an das Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Das Bundesamt für Wehrverwaltung erhält die Daten zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Nach § 58c Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz (SG) werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) der Datenübermittlung widersprochen hat. Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nicht wünschen, werden gemäß § 18 Abs. 7 MRRG i. V. m. § 25 MRRG gebeten, dies der Stadt Gersfeld (Rhön) schriftlich mitzuteilen.

Für den Jahrgang 1998 ist die regelmäßige Übermittlung im 1. Quartal 2015 vorgesehen. Damit Ihr Widerspruch noch berücksichtigt werden kann, übersenden Sie diesen bitte rechtzeitig an die:

Stadt Gersfeld (Rhön)  
- Bürgerbüro -  
Marktplatz 19  
36129 Gersfeld (Rhön)

Gersfeld (Rhön), 07.10.2014